20. Wahlperiode

Drucksache **20/184**

HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2019

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) vom 19. Februar 2019

Betäubungsloses Schächten

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bezug nehmend auf: Tierschutzgesetz § 4a

(1) ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

(2) Abweichend vom Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4bNr. 3 bestimmt ist.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Tätigkeit eines religiösen Metzgers, der Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) will, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz zu beurteilen (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 2002 - 1 BvR 1783/99) und grundsätzlich genehmigungsfähig. Auch die nachträgliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG schließt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht nicht aus, entsprechende Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Tierschutzgesetz zu erteilen, sondern es ist erforderlich, einen Ausgleich zwischen dem zur Staatszielbestimmung erhobenen Tierschutz und den betroffenen Grundrechten herzustellen (Urteil vom 23.11.2006 - BVerwG 3 C 30.05).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind in Hessen Ausnahmegenehmigungen für das betäubungslose Schächten erteilt worden?

Frage 2. Wenn Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, wie viele solcher Genehmigungen wurden erteilt?

Frage 3. Wenn Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, an wen wurden diese erteilt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Seit 2015 ist in Hessen keine unbefristete Genehmigung für rituelles Schlachten ohne Betäubung (Schächten) im Sinne des § 4a Tierschutzgesetz erteilt worden. Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen ist aktuell ein Genehmigungsverfahren anhängig, über das bisher nicht abschließend entschieden wurde.

Wiesbaden, 1. April 2019

Priska Hinz

Eingegangen am 10. April 2019 · Bearbeitet am 10. April 2019 · Ausgegeben am 12. April 2019

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de